

<u>Zurzeit gültige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Begründung</u>
<p>Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege beschlossen durch den Stadtrat am 23.06.2010</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsgrundlagen 2. Geltungsbereich 3. Grundsätze der Gewährung 4. Strukturen der Kindertagespflege <p>II. Finanzierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Finanzierung durch die Stadt Dessau-Roßlau 6. Elternbeiträge <p>III. Mitwirkung der Tagespflegeperson</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson 8. Arbeits- und sozialrechtlicher Status <p>IV. Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Prüfung der räumlich-materiellen und pädagogischen Voraussetzungen 10. Erteilung der Pflegeerlaubnis <p>V. Sonstiges</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Gesundheitsvorsorge 12. Eingewöhnungszeit <p>VI. Kinder- und Jugendhilfestatistik</p>	<p>Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsgrundlagen 2. Geltungsbereich 3. Grundsätze der Gewährung 4. Strukturen Formen der Kindertagespflege <p>II. Finanzierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. <u>Grundsätze der</u> Finanzierung durch die Stadt Dessau-Roßlau 6. Kostenbeiträge <p>III. Mitwirkung der Tagespflegeperson</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson 8. Arbeits- und sozialrechtlicher Status <u>9. Anzeigenpflichten / Mitteilungspflichten / Mitwirkungspflichten</u> <u>10. Vertretungsregelung - Ersatzbetreuung</u> <p>IV. Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Prüfung der räumlich-materiellen und pädagogischen Voraussetzungen 11. Erteilung der Pflegeerlaubnis <u>12. Entzug der Pflegeerlaubnis</u> <p>V. Sonstiges</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>13. Gesundheitsvorsorge</u> <u>14. Eingewöhnungszeit</u> <p>VI. Kinder- und Jugendhilfestatistik</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>15. Zweck und Umfang der Erhebung</u> 	

13. Zweck und Umfang der Erhebung

VII. Vertragsregelungen

14. Vereinbarungen

15. Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 , BGBl IS. 3015 geändert, durch Artikel 2 des Gesetzes 28. März 2009 BGBl I S. 634

1.2. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Krankenversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert durch Artikel 6 G v. 21.12.2008 I S. 2940

1.3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 S.1337 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 BGBl. I S.754, 1404, 3381 3384), geändert durch Artikel 15 Abs. 97 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S.160)

1.4. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254) , ge-

VII. Vertragsregelungen

16. Vereinbarungen

17. Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 , BGBl IS. 3015 zuletzt geändert, durch Artikel 2 des Gesetzes 28. März 2009 BGBl I S. 634, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 15.2.2013 BGBl. I S. 254

1.2. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Krankenversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) zuletzt geändert durch Artikel 6 G v. 21.12.2008 I S. 2940, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 21.07.2012 BGBl I S. 1613

1.3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 S.1337 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 BGBl. I S.754, 1404, 3381 3384), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 97 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S.160), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 20.12.2012 I 2781 Ergänzung auf Grund der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung vom 26.11.2012 I 2361 ist berücksichtigt

1.4. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember

<p>ändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959)</p> <p>1.5. Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) Rechtsstand 1. Januar 2009, bearbeitet 24. Dezember 2008</p> <p>1.6. Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz-TAG) BGBl. Teil I Nr. 76/ 2004 vom 27. Dezember 2004</p> <p>1.7. Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz- KICK) BGBl. Teil I Nr. 57/ 2005 vom 08. September 2005</p> <p>1.8. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)</p> <p>1.9. Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kin-</p>	<p>2008 (BGBl. I S. 2959), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 05.12.2012 I 2447</p> <p>1.5. Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) Rechtsstand 1. Januar 2009, zuletzt bearbeitet 24. Dezember 2008, neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.09.2012 I 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 15.02.2013 I 254</p> <p>1.6. Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz-TAG) BGBl. Teil I Nr. 76/ 2004 vom 27. Dezember 2004</p> <p>1.7. Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz- KICK) BGBl. Teil I Nr. 57/ 2005 vom 08. September 2005</p> <p>1.8. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), geändert durch Art. 1 G v. 28.07.2011 I 1622, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 566)</p> <p>1.9. Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kin-</p>	
--	--	--

<p>dertagespflege (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) vom 10. Dezember 2008 BGBl. Teil I Nr. 57</p> <p>1.10. Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) in der Fassung vom 05. März 2003 GVBl. LSA 2003, S.48), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 GVBl. LSA S.448</p> <p>1.11. Tagespflegeverordnung (TagesPfIVO) vom 11. November 2003 GVBl. LSA 2003, S.294</p>	<p>dertagespflege (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) vom 10. Dezember 2008 BGBl. Teil I Nr. 57</p> <p>1.10. Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) in der Fassung vom 05. März 2003 GVBl. LSA 2003, S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 GVBl. LSA S.448, <u>geändert durch Artikel 5 des G v. 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.01.2013</u></p> <p>1.11. Tagespflegeverordnung (TagesPfIVO) vom 11. November 2003 GVBl. LSA 2003, S.294 (wird neu gefasst)</p>	
<p>2. Geltungsbereich</p>	<p>2. Geltungsbereich</p>	
<p>2.1. Nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Dessau-Roßlau bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.</p> <p>Bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann der Anspruch auch durch das Angebot einer Tagespflegestelle erfüllt werden.</p>	<p>2.1. Nach § 3 Abs. 1 <u>und 2</u> in Verbindung mit Abs. 4 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Dessau-Roßlau bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.</p> <p>Bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann der Anspruch auch durch das Angebot einer Tagespflegestelle erfüllt werden.</p>	<p>entfällt, da im Abs. 2.2 integriert</p>
<p>2.2. Die Richtlinie regelt die Kindertagespflege im Sinne der §§ 3; 6 KiFöG LSA als Alternative zur Förderung in Kindertageseinrichtungen und als qualifiziertes frühes Förderungsangebot für:</p>	<p>2.2. <u>1.</u> Die Richtlinie regelt die Kindertagespflege im Sinne der §§ 3; 6 KiFöG LSA <u>und §§ 23; 24 SGB VIII</u> als Alternative <u>oder Ergänzung</u> zur Förderung in Kindertageseinrichtungen und als qualifiziertes frühes Förderungsangebot für:</p>	

<p>Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, und im Sinne des §§ 23, 24 SGB VIII für</p> <p>Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt als ergänzendes Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, außerhalb der Öffnungszeiten.</p>	<p>Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, und im Sinne des §§ 23, 24 SGB VIII für</p> <p>Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt <u>bei besonderem Bedarf oder</u> als ergänzendes Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, außerhalb der Öffnungszeiten.</p> <p><u>Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung.</u></p>	<p>in Abs. 2.2. integriert</p> <p>gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII (gültige Fassung ab 01.08.13)</p> <p>gemäß § 3 (1), (2), (5) KiFöG</p>
<p>2.3. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Dessau-Roßlau haben und durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau vermittelt werden. Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich vorwiegend an Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.</p>	<p><u>2.3.2. Die Tagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis, die in Dessau-Roßlau Kinder betreut, ist berechtigt und verpflichtet, Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Dessau-Roßlau haben und durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau vermittelt werden, zur Betreuung aufzunehmen.</u></p> <p>Anspruchsberechtigt sind Kinder, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Dessau-Roßlau haben und durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau vermittelt werden. Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich vorwiegend an Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.</p> <p><u>Sind darüber hinaus freie Plätze in Tagespflege vorhanden, können auch auswärtige Kinder mit Zustimmung durch das Jugendamt betreut werden. Die entsprechenden Betreuungseinbarungen sind zwischen der Wohnsitzge-</u></p>	<p>in Pkt. 4.1. integriert</p> <p>§ 3b KiFöG Wunsch- und Wahlrecht</p>

	<u>meinde, den Eltern und der Tagespflegeperson zu schließen. Soll ein Dessau-Roßlauer Kind auswärtig in Tagespflege betreut werden, gilt diese Regelung entsprechend.</u>	
2.4. Die Richtlinie gilt nicht für: eine von den Personensorgeberechtigten selbst organisierte Betreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder familiärer Unterstützung Kindertagesbetreuung durch Dritte, die nicht im Besitz einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind.	2.4. <u>3.</u> Die Richtlinie gilt nicht für: - eine von den Personensorgeberechtigten selbst organisierte Betreuung, <u>eine Betreuung</u> im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder <u>einer</u> familiären Unterstützung oder - <u>eine</u> Kindertagesbetreuung durch Dritte, die nicht im Besitz einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind.	
3. Grundsätze der Gewährung	3. Grundsätze der Gewährung	
3.1. Kindertagespflege wird auf Antrag durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 23 SGB VIII vermittelt und gefördert. wenn:	3.1. <u>Tagespflege allgemein:</u> Kindertagespflege wird auf Antrag durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 23 SGB VIII <u>vorwiegend für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr</u> vermittelt und gefördert. wenn <u>3.2. Tagespflege als Hilfe zur Erziehung</u> <u>Auf der Grundlage der §§ 27 (2), 36 SGB VIII kann im Einzelfall Tagespflege als Hilfe zur Erziehung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens gewährt werden. Dafür ist die Qualifikation der Tagespflegeperson als eine im § 21 (3) KiFöG genannte Qualifikation zwingend erforderlich.</u> <u>Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfeplanes und ist zur Teilnahme am Hilfeplangespräch verpflichtet.</u> <u>3.3. Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder:</u>	§ 3 (1) KiFöG veränderter Rechtsanspruch ehemals Pkt. 4.3. TagesPfIVO § 2 (6)

<p>Die Personensorgeberechtigten das Angebot der Tagespflege für ihre Kinder zwingend benötigen, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, Aus- Fort- und Weiterbildung oder die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung zu sichern.</p> <p>Sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint (z.B. Verhaltensauffälligkeiten).</p> <p>Aufgrund des Gesundheitszustandes des Kindes eine medizinische Indikation besteht.</p> <p>Der besondere Erziehungsbedarf im Rahmen der Hilfe zur Erziehung dadurch sichergestellt werden kann.</p>	<p><u>Auf der Grundlage der Tagespflegeverordnung vom 11. Nov. 2003 können seelisch, geistig oder körperlich oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder durch eine Tagespflegeperson betreut werden, wenn diese über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische oder medizinische Ausbildung sowie über spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Kindern verfügt.</u></p> <p>Die Personensorgeberechtigten das Angebot der Tagespflege für ihre Kinder zwingend benötigen, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung oder die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung zu sichern.</p> <p>Sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint (z.B. Verhaltensauffälligkeiten).</p> <p>Aufgrund des Gesundheitszustandes des Kindes eine medizinische Indikation besteht.</p> <p>Der besondere Erziehungsbedarf im Rahmen der Hilfe zur Erziehung dadurch sichergestellt werden kann.</p>	<p>im Pkt 2.2. geregelt</p>
<p>3.2. In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus nach Prüfung der Notwendigkeit die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gewährt werden.</p>	<p>3.2. In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus nach Prüfung der Notwendigkeit die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gewährt werden.</p>	<p>§ 3 (1) KiFöG veränderter Rechtsanspruch</p>
<p>3.3. Eine Tagespflegeperson darf im Sinne des § 43 Abs. 3 SGB VIII und des KiFöG § 6</p>	<p>3.3. Eine Tagespflegeperson darf im Sinne des § 43 Abs. 3 SGB VIII und des KiFöG § 6 (2)</p>	<p>in Pkt. 10 integriert</p>

(3) neben den eigenen Kindern nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.	neben den eigenen Kindern nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.	
4. Strukturen der Kindertagespflege	4. <u>Formen</u> Strukturen der Kindertagespflege	redaktionelle Änderung
<p>4.1. Bedarfsgerechtes Angebot Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird unter den Voraussetzungen des Punktes 3.1. dieser Richtlinie, entsprechend des Bedarfs eine Betreuung in Kindertagespflege angeboten.</p> <p>4.2. Ergänzendes Angebot Im begründeten Einzelfall, entsprechend des individuellen Hilfebedarfs, können Kinder nach Vollendung des 3.Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege betreut werden. Das Angebot kann auch als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung genutzt werden.</p> <p>4.3. Tagespflege als Hilfe zur Erziehung Auf der Grundlage der §§ 27 (2), 36 SGB VIII kann Tagespflege als Hilfe zur Erziehung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens gewährt werden. Dafür ist die Qualifikation der Tagespflegeperson als eine im § 21 (3) KiFöG genannte Qualifikation zwingend erforderlich.</p> <p>4.4. Ort der Tagespflege Die Kindertagespflege kann erfolgen: Im Haushalt der Tagespflegeperson. In anderen geeigneten Räumen im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes</p>	<p>4.1. Bedarfsgerechtes Angebot Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird unter den Voraussetzungen des Punktes 3.1. dieser Richtlinie, entsprechend des Bedarfs eine Betreuung in Kindertagespflege angeboten.</p> <p>4.2. Ergänzendes Angebot Im begründeten Einzelfall, entsprechend des individuellen Hilfebedarfs, Bei besonderen Bedarf können Kinder nach Vollendung des 3.Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege betreut werden. Das Angebot kann auch als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung genutzt werden.</p> <p>4.3. Tagespflege als Hilfe zur Erziehung Auf der Grundlage der §§ 27 (2), 36 SGB VIII kann Tagespflege als Hilfe zur Erziehung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens gewährt werden. Dafür ist die Qualifikation der Tagespflegeperson als eine im § 21 (3) KiFöG genannte Qualifikation zwingend erforderlich</p> <p>4.1. Ort der Tagespflege-Die Kindertagespflege kann, <u>gemäß § 22 (1) SGB VIII i. V. m. § 4 (3) KiFöG LSA</u>, <u>- im Haushalt der Personensorgeberechtigten,</u> <u>- im Haushalt der Tagespflegeperson <u>oder</u></u></p>	<p>in Pkt. 2 integriert</p> <p>in Pkt. 2 integriert</p> <p>in Pkt. 2 integriert</p> <p>vorher Pkt. 4.4./redaktionelle Veränderungen</p>

<p>außerhalb des Haushaltes der Personensorgeberechtigten.</p>	<p><u>- in extra dafür angemieteten Räumen</u> In anderen geeigneten Räumen im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes außerhalb des Haushaltes der Personensorgeberechtigten <u>von einer qualifizierten Tagespflegeperson, gemäß Pkt. 7 dieser Richtlinie, ausgeübt werden.</u></p> <p><u>4.1.1. Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten:</u> <u>Die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, werden in der Regel nicht auf kindgerechte Ausstattung geprüft. Es wird davon ausgegangen, dass alle Voraussetzungen zur altersgerechten und allseitigen Entwicklung des Kindes im häuslichen Bereich gegeben sind.</u></p> <p><u>4.1.2. Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. in extra dafür angemieteten Räumen:</u> <u>Vor Genehmigung einer Tagespflegestelle und vor Aufnahme des ersten Kindes prüft das Jugendamt, Fachbereich Tagesbetreuung, die räumlichen Bedingungen, materielle Ausstattung und persönliche Eignung.</u> <u>Insbesondere sind hinreichend große Raumflächen, explizit für die Tagespflegekinder (ca. 5 qm pro Kind unter drei Jahren), die sauber, gut zu belüften und zu beheizen sowie ausreichend beleuchtet sind, vorzuhalten. Die Ausstattung ist dem Alter der Kinder und dem Entwicklungsstand anzupassen (z. B. Sitzmöbel, Schlafstätten, Spiel- und Lernmaterial).</u> <u>Sicherheits- und Hygieneaspekte entsprechend den Anforderungen der Unfallkasse S/A und des Infektionsschutzgesetzes sowie der Lebensmittelhygiene sind zu beachten.</u> <u>Möglichkeiten für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten in einem geeigneten und erreichba-</u></p>	<p>Ergänzungen, um mehr Klarheit zu schaffen</p> <p>siehe Pkt. 9 der alten Satzung, aber redaktionell verändert</p> <p>Ergänzungen, um mehr Klarheit zu schaffen</p>
--	---	--

	<p><u>ren Außengelände sind nachzuweisen. Diese sollen i. d. R. innerhalb von zehn Minuten erreichbar sein.</u> <u>Für Kinder unter 2 Jahren sind vorzugsweise Bettchen vorzuhalten.</u></p> <p><u>Vom Bauordnungsamt ist über das Jugendamt, Fachbereich Tagesbetreuung, eine Genehmigung für die Nutzungsänderung von Räumen einzuholen. Ebenso ist bei Mieträumen (auch Mietwohnung) die Genehmigung des Vermieters vorzulegen.</u></p> <p><u>4.2. Grundsätzlich wird die Tagespflege durch eine Tagespflegeperson in einer Wohnung gefördert. Ausnahmen hierzu können zugelassen werden, sofern in einer Wohnung sichergestellt werden kann, dass jede Tagespflegeperson eigene Räume vorhält und ausschließlich ihre Kinder betreut, für die sie einen Betreuungsvertrag abgeschlossen hat. Eine Vermischung der Kinder zu einer Großgruppe ist nicht zugelassen.</u></p>	
II. Finanzierung	II. Finanzierung	
5. Finanzierung durch die Stadt Dessau-Roßlau	5. Grundsätze der Finanzierung durch die Stadt Dessau-Roßlau	
	<p><u>5.1. Kostenbeiträge der Eltern</u> Auf der Basis des § 13 KiFöG und der „Satzung über die Erhebung von <u>Kostenbeiträgen und Entgelten</u> für die <u>Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege</u> Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau“ erhebt die</p>	gemäß § 13 KiFöG

<p>5.1. Laufende Geldleistung</p> <p>5.1.1. Die Stadt Dessau-Roßlau ersetzt der Tagespflegeperson die materiellen Aufwendungen (Sachaufwand) und einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 SGB VIII in Form einer laufenden monatlichen Geldleistung.</p> <p>5.1.2. Der Betrag der laufenden Geldleistung berücksichtigt die Anzahl, den Betreuungsumfang, sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder. Der Betrag wird fällig, wenn mindestens 1 Kind betreut wird.</p>	<p>Stadt Dessau-Roßlau Kosten Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege. Die Höhe der monatlichen Kosten Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Personensorgeberechtigten erhalten darüber einen Bescheid.</p> <p><u>Die Verpflegungskosten tragen die Eltern, gemäß § 13 (6) KiFöG selbst.</u></p> <p>5.2. Laufende Geldleistung <u>für die Tagespflegeperson</u> <u>Zwingende Voraussetzungen für den Erhalt von für die laufenden Geldleistungen durch die Stadt Dessau-Roßlau ist der prinzipiell uneingeschränkte Zugang zur Tagespflegestelle für jedes Dessau-Roßlauer Kind (sofern freie Plätze vorhanden). Die Tagespflegeperson/-stelle darf die Betreuung nicht ohne dass die Betreuung von besonderen Voraussetzungen, wie Vereinsmitgliedschaft, Sonderzahlungen über den Kostenbeitrag hinaus o. ä. abhängig machen gemacht wird.</u></p> <p>5.2.1. Die Stadt Dessau-Roßlau ersetzt <u>erstattet</u> der Tagespflegeperson die materiellen Aufwendungen (Sachaufwand) und einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 SGB VIII in Form einer laufenden monatlichen Geldleistung (siehe Anlage 1).</p> <p>5.2.2. Der Betrag der laufenden Geldleistung berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl, - den Betreuungsumfang, - den Förderbedarf der betreuten Kinder. 	<p>redaktionelle Veränderung</p> <p>Diese Passage soll den Gleichbehandlungsgrundsatz gewährleisten.</p>
--	---	--

<p>5.1.3. Erstattet werden auch: Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen Beitrag zur Alterssicherung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen Beitrag zur Unfallversicherung in Höhe 100 % der nachgewiesenen Aufwendungen max. 100 EUR/Jahr.</p> <p>5.1.4. Die unter Punkt 5.1.3 genannten Versicherungsbeiträge werden für jeden Monat erstattet, unabhängig davon, ob ein Kind zur Betreuung durch das Jugendamt vermittelt wurde.</p>	<p>Der Betrag wird fällig, wenn mindestens 1 Kind betreut wird.</p> <p>Des Weiteren werden erstattet: 5.1.3. Erstattet werden auch: - der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen - der Beitrag zur Alterssicherung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen - der Beitrag zur <u>persönlichen</u> Unfallversicherung in Höhe 100 % der nachgewiesenen Aufwendungen max. 100 EUR/Jahr.</p> <p>5.2.3. Die unter Punkt 5.2.2 genannten Versicherungsbeiträge werden <u>nicht pro Kind, sondern einmalig</u> für jeden Monat erstattet, unabhängig davon, <u>wie viele Kinder aus Dessau-Roßlau betreut werden</u> und ob ein Kind zur Betreuung durch das Jugendamt vermittelt wurde.</p> <p><u>5.2.4. Für die Betreuung eines Dessau-Roßlauer Kindes außerhalb der Stadt Dessau-Roßlau, erfolgt die Erstattungen der Versicherungsbeiträge nach Pkt. 5.2.2. nur bei Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau und anteilmäßig, entsprechend der Anzahl der betreuten Dessau-Roßlauer Kinder in dieser Tagespflegestelle.</u></p> <p><u>5.2.5. Betreut eine Dessau-Roßlauer Tagespflegeperson ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches von Dessau-Roßlau, entfällt die Finanzierung der Versicherungsbeiträge nach Pkt. 5.2.2. anteilmäßig für dieses Kind.</u></p>	<p>Gemäß § 10 (1) KiFöG ist der örtliche Träger der JH nur für die Sicherstellung der Plätze in seinem Wirkungskreis zuständig. Dem entsprechend sind nur für Dessau-Roßlauer Kinder diese Kosten zu erstatten.</p> <p>siehe oben</p>
---	---	---

	<p><u>5.2.6. Die vom Land gewährten Zuweisungen nach § 12 Abs. 1 bis 3 KiFöG und die von der Stadt Dessau-Roßlau als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus eigenen Mitteln nach § 12 a Abs. 1 S. 2 KiFöG zu gewährenden Zuwendungen sind in den laufenden Geldleistungen enthalten.</u></p>	
<p>5.2. Einmalige Geldleistungen Die Stadt Dessau-Rosslau gewährt auf Antrag nach Prüfung des Einzelfalles: Einen Zuschuss zur Finanzierung einer kostenpflichtigen Qualifizierung in Höhe von 30 EUR für den Vorbereitungskurs und 100 EUR für den Grundkurs. Einen Zuschuss für die Erstausrüstung vor Aufnahme der Tätigkeit von bis zu 400 EUR. Die einmalige Geldleistung wird in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Auf die Gewährung der einmaligen Geldleistung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>6. Elternbeiträge</p>	<p>5.3. Einmalige Geldleistungen Die Stadt Dessau-Rosslau gewährt auf Antrag nach Prüfung des Einzelfalles: Einen Zuschuss zur Finanzierung eines kostenpflichtigen <u>Qualifizierungskurses nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes</u> in Höhe von 130 EUR für den Vorbereitungskurs und 100 EUR für den Grundkurs. Einen Zuschuss für die Erstausrüstung vor Aufnahme der Tätigkeit von bis zu 400 EUR. Die einmalige Geldleistung wird in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Auf die Gewährung der einmaligen Geldleistung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p><u>5.4. Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung beteiligt sich die Stadt Dessau-Roßlau mit bis zu 30,00 € pro Fortbildungsveranstaltung an den nachgewiesenen Kosten, maximal 60,00 € pro Jahr und Tagespflegepersonen.</u></p> <p>6. Kostenbeiträge</p>	<p>Die Einfügung dient der Präzisierung des Qualitätsanspruches an die Ausbildung. Der Wegfall der Aufschlüsselung der Kosten resultiert daraus, dass im Entwurf der TagespflegeVO des Landes S/A ein Gesamtkurs von 160 mind. als fachliche Grundvoraussetzung bei „Nichtfachkräften“ ausgewiesen ist.</p> <p>Gemäß § 6 (1) KiFöG sind die im § 5 KiFöG genannten Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsaufgaben auch für die Tagespflege gültig. Um dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es auch in der Kindertagespflege Fachkräfte, die über Kenntnisse im frühkindlichen Bereich verfügen und diese in Fortbildungen und Beratungsgesprächen regelmäßig vertiefen. Diese Regelung soll die Tagespflegepersonen in ihrem Qualifizierungsprozess unterstützen.</p> <p>in Pkt. 5 integriert</p>

<p>Auf der Basis des § 13 KiFöG und der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau“ erhebt die Stadt Dessau-Roßlau Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege. Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Personensorgeberechtigten erhalten darüber einen Bescheid.</p>	<p>Auf der Basis des § 13 KiFöG und der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau“ erhebt die Stadt Dessau-Roßlau Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege. Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Personensorgeberechtigten erhalten darüber einen Bescheid.</p>	
<p>III. Mitwirkung der Tagespflegeperson</p>	<p>III. Mitwirkung der Tagespflegeperson</p>	
<p>7. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson</p>	<p>7. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson</p>	
<p>7.1. Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet sein. Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder muss durch eine geeignete pädagogische Fachkraft gem. § 21(3) KiFöG gewährleistet sein. Geeignete pädagogische Fachkraft ist</p> <ul style="list-style-type: none"> · eine staatlich anerkannte/ er Erzieherin/ er, ein/e Diplom-Sozialpädagogin/e · wer über einen Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1981 (GVBl. LSA S. 472) verfügt, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist, · über einen Diplom-, Magister-, Bachelor- 	<p>7.1. <u>Für die Tagespflege sollten vorrangig pädagogische Fachkräfte</u> Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet sein. Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder muss durch eine geeignete pädagogische Fachkraft gem. <u>nach</u> § 21(3) KiFöG <u>oder Kinderpfleger(innen) sowie Sozialassistent(innen) zum Einsatz kommen</u> gewährleistet sein. Geeignete pädagogische Fachkraft ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine staatlich anerkannte/er Erzieherin/er, ein/e Diplom-Sozialpädagogin/e 2. eine <u>Person</u> wer <u>mit</u> über einen <u>m</u> Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1981 (GVBl. LSA S. 472) 29.09.2009 (GVBl. 	<p>Anpassung an KiFöG neu</p>

<p>oder Masterabschluss mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik verfügt.</p>	<p>LSA S. 476) verfügt, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist, über einen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschluss mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik verfügt.</p>	
<p>7.2. Liegt eine entsprechende Qualifikation nicht vor, hat die Tagespflegeperson vor Aufnahme des ersten Kindes die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes zur Fortbildung von Tagespflegepersonen nachzuweisen.</p>	<p>7.2. <u>Eine Tagespflegeperson, die nicht Fachkraft gemäß § 21 (3) KiFöG oder Kinderpfleger(innen) sowie Sozialassistent(innen) ist, soll über einen Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss vergleichbaren Schulabschluss verfügen. Sie muss eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden mindestens nach dem Standard</u> Liegt eine entsprechende Qualifikation nicht vor, hat die Tagespflegeperson, gemäß §§ 1 und 2 TagesPflVO v. 11. Nov. 2003, vor Aufnahme des ersten Kindes die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung nach dem Curriculum <u>des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) erfolgreich absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Bescheinigung des Bildungsträgers nachzuweisen.</u> – zur Fortbildung von Tagespflegepersonen nachzuweisen. Der Umfang dieser zertifizierten Kurse umfasst mindestens 38 Stunden für den Vorbereitungskurs und mindestens 104 Stunden für den Qualifizierungskurs.</p>	<p>Der Inhalt des Entwurfs der neuen Tagespflegeverordnung und der bisherigen Praxis in den Qualifizierungsangeboten wurden diese Passage hierauf ausgerichtet.</p>
<p>7.3. Hinsichtlich der persönlichen Eignung hat die Tagespflegeperson dem Jugendamt bei erstmaligem Vertragsabschluss folgende Unterlagen einzureichen:</p>	<p>7.3. Hinsichtlich der persönlichen Eignung hat die Tagespflegeperson <u>dem Fachbereich Tagesbetreuung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau</u> bei erstmaligem Vertragsabschluss folgende Unterlagen <u>vorzulegen</u> einzu-</p>	<p>Präzisierung/redaktionelle Veränderung</p>

<p>Formloser Antrag auf Prüfung der Qualifikation und Eignung als Tagespflegeperson</p> <ul style="list-style-type: none"> Tabellarischer Lebenslauf Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Allgemeinbildenden Schule Nachweis über eine Berufsausbildung (sh. Punkt 7.1.) bzw. die Teilnahme an einer Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts Ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes Gesundheitszeugnis Teilnahmebestätigung am Kurs für 1. Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern <p>konzeptionelles Angebot</p> <p>Lebt die Tagespflegeperson in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft, so hat der/ die Partner/ in vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes Gesundheitszeugnis 	<p>reichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Formloser Antrag <u>auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege</u> auf Prüfung der Qualifikation und Eignung als Tagespflegeperson Tabellarischer Lebenslauf Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Allgemeinbildenden Schule Nachweis über eine Berufsausbildung (siehe Punkt 7.1.) bzw. die Teilnahme an einer Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a i. V. m. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (aller 5 Jahre) Gesundheitszeugnis (aller 5 Jahre) Teilnahmebestätigung am Kurs für 1. <u>Erste Hilfe</u> bei Säuglingen und Kleinkindern <u>Pädagogische Konzeption</u> konzeptionelles Angebot. <p><u>Wirken weitere volljährige Personen (auch Ehe- oder Lebenspartner) bei der Betreuung der Tagespflegekinder regelmäßig mit, sind auch für diese Personen das</u> Lebt die Tagespflegeperson in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft, so hat der/ die Partner/ in vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes <u>und das</u> Gesundheitszeugnis vorzulegen 	
<p>7.4. Die Tagespflegeperson soll über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.</p>	<p>7.4. Die Tagespflegeperson soll über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.</p>	
	<p><u>7.5. Qualitätsentwicklung und –sicherung</u> <u>7.5.1. Durch das Zulassungsverfahren mit Eig-</u></p>	

<p>7.5. Bei Betreuungsverhältnissen ab dem 1. Kind ist eine Erlaubnis zur Tagespflege gem. § 43 SGB VIII beim Jugendamt schriftlich zu beantragen.</p>	<p><u>nungsfeststellung und Grundqualifizierung wird eine Basisqualität gesichert.</u></p> <p><u>7.5.2. Jede Tagespflegeperson legt vor Erstbelegung ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in einer Konzeption dar.</u></p> <p><u>7.5.3. Die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung erfolgt durch fachliche Beratung, Fachaus-tausch mit erfahrenen Tagespflegepersonen, Praxisbegleitung, Konzeptentwicklung und Konzeptfortschreibung.</u></p> <p><u>7.5.4. Tagespflegepersonen sind zur regelmä-ßigen Fortbildung verpflichtet. Sie nehmen mindestens an 2 geeigneten Fortbildungen pro Jahr teil und weisen diese in einem Fortbil-dungspass nach.</u></p> <p>7.5. Bei Betreuungsverhältnissen ab dem 1. Kind ist eine Erlaubnis zur Tagespflege gem. § 43 SGB VIII beim Jugendamt schriftlich zu be-antragen.</p> <p><u>7.6. Erziehungsberechtigte und Tagespflege- personen haben, gemäß § 43 (4) SGB VIII, gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhil-fe (Jugendamt) einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege nach § 23 (4) SGB VIII.</u></p>	<p>entfällt da neu im Pkt. 7.3. und 9.4 enthalten</p>
<p>8. Arbeits- und sozialrechtlicher Status</p>	<p>8. Arbeits- und sozialrechtlicher Status</p>	
<p>8.1. Die Tagespflegeperson übt eine sonstige selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) aus. Sie unterliegt der Steuer- und der Sozialversi-cherungspflicht. Die rechtliche Klärung im Ein-zelfall obliegt der Tagespflegeperson</p>	<p>8.1. Die Tagespflegeperson <u>ist keine Beschäf-tigte der Stadt / des Jugendamtes, sondern</u> ist übt eine sonstige selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) aus. Sie unterliegt der Steuer- und der Sozialversicherungspflicht. Die rechtliche</p>	<p>Punktierung nicht erforderlich</p>

selbst.	Klärung im Einzelfall obliegt der Tagespflegeperson selbst.	
	<u>9. Anzeigepflichten / Mitteilungspflichten / Mitwirkungspflichten</u>	
	<p><u>9.1. Gemäß § 43 (3) SGB VIII hat die Tagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, zu unterrichten, zum Beispiel über Veränderungen der familiären Verhältnisse und der räumlichen Situation in der Tagespflege.</u></p> <p><u>9.2 Die Tagespflegeperson und Eltern unterliegen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht gem § 60 (1) SGB I ff. Demnach sind sämtliche Änderungen (jeglicher Art) in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dieses betrifft z. B. die Änderung des zeitlichen Betreuungsumfanges, die Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen sowie die Kündigung und die sonstige Beendigung des Betreuungsverhältnisses.</u></p> <p><u>9.3. In diesem Zuge wird auf die Möglichkeit der Minderung, Versagung bis hin zur Rückforderung von Leistungen hingewiesen (§ 66 SGB I), sofern der oben angesprochenen Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.</u></p>	
	<p><u>10. Vertretungsregelung - Ersatzbetreuung</u></p> <p><u>10.1. Die Tagespflegeperson ist, zur Sicherstellung der Betreuung, verpflichtet, bei ihrem Ausfall mit einer Tagespflegeperson oder mehreren Tagespflegepersonen bzw. Kindertageseinrich-</u></p>	Bei Ausfall der Tagespflegeperson ist die Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten. Durch diese Verpflichtung will der Gesetzgeber einen gravierenden Nachteil der Kindertagespflege gegenüber institutionellen Formen der

	<p><u>tungen zusammenzuarbeiten. Die Tagespflegeperson benennt die vertretende Tagespflegeperson / Kindertageseinrichtung gegenüber den Eltern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</u></p>	<p>Kinderbetreuung beseitigen, der darin besteht, dass während der Ausfallzeiten eine Betreuung nicht stattfindet. (Schellhorn, Fischer, Mann, Kern - Kommentar zum SGB VIII 4. Auflage).</p>
<p>IV. Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe</p>	<p><u>10.2. Zur Installierung von Vertretungsregelungen können die durch das Deutsche Jugendinstitut entwickelten Modelle zur Anwendung kommen.</u></p> <p><u>10.3. Die Tagespflegeperson erarbeitet mit der Vertretungsperson und / oder mit der Kindertageseinrichtung einen Kooperationsvertrag. Bei den Kooperationen sind insbesondere die sensiblen Phasen sehr junger Kinder sowie die Bindungsproblematik zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>10.4. Für alle Vertretungsfälle gelten folgende Grundsätze:</u> <u>Die vertretende Kindertagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen wie die reguläre Tagespflegeperson und hat die erforderlichen Nachweise dem Jugendamt vorzulegen.</u></p> <p><u>Die Vertretungsperson darf für den Vertretungsfall die in ihrer Pflegeerlaubnis erteilte Anzahl der zu betreuenden Kinder überschreiten, es dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als 5 Kinder zeitgleich betreut werden. Die Finanzierung der Vertretungsregelung wird über die Tagespflegeperson reguliert.</u></p> <p><u>Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Tagesbetreuung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau über Ausfall-</u></p>	<p>Sind dem Praxismaterial für die Jugendämter, Nr. 4 „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“, des Deutschen Jugendinstituts zu entnehmen.</p> <p>Die Vertretungsmodelle werden sehr individuell, angepasst an die jeweilige Betreuungssituation der Einzelnen, zu erarbeiten sein, um passgenaue Lösung für die einzelnen Tagespflegepersonen innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau vorzuhalten.</p>

	<u>und Vertretungszeiten zu informieren. Bis zum 31.01. eines jeden Jahres ist die Urlaubsplanung im Jugendamt vorzulegen. Somit ist das Jugendamt in der Lage, seiner Auskunftspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten umfassend nachzukommen.</u>	
9. Prüfung der räumlich- materiellen und pädagogischen Voraussetzungen	9. Prüfung der räumlich- materiellen und pädagogischen Voraussetzungen	
Die Stadt Dessau-Roßlau prüft insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> . Die räumlich-materiellen, sanitär-technischen und pädagogischen Bedingungen. . Den zur Verfügung stehenden Spiel- und Beschäftigungsraum im Gebäude und im Freien. . Die Gewährleistung einer kindgemäßen Ausstattung mit Mobiliar. . Das Vorhandensein von altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial. . Den Rechtsanspruch des Kindes zur Betreuung in Kindertagespflege, den Bedarf der Betreuung im Rahmen eines besonderen Erziehungsbedarfes. 	Die Stadt Dessau-Roßlau prüft insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> . Die räumlich-materiellen, sanitär-technischen und pädagogischen Bedingungen. . Den zur Verfügung stehenden Spiel- und Beschäftigungsraum im Gebäude und im Freien. . Die Gewährleistung einer kindgemäßen Ausstattung mit Mobiliar. . Das Vorhandensein von altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial. . Den Rechtsanspruch des Kindes zur Betreuung in Kindertagespflege, den Bedarf der Betreuung im Rahmen eines besonderen Erziehungsbedarfes. 	siehe Pkt 4.
	IV. Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	
10. Erteilung der Pflegeerlaubnis	11. Erteilung der Pflegeerlaubnis	
10.1. Die Erlaubnis wird zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern erteilt. Sie gilt längstens für fünf Jahre.	<u>11.1. Die Betreuung von Kindern ist nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig, wenn Kinder:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages und</u> - <u>mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich und</u> - <u>gegen Entgelt und</u> 	zur Klarstellung ergänzt

	<p><u>- länger als drei Monate betreut werden.</u></p> <p><u>11.2. Die Pflegeerlaubnis gem. § 43 Abs 3 S. 1 SGB VIII i. V. m. § 6 Abs 2 KiFöG befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Eigene Kinder der Tagespflegeperson werden nicht berücksichtigt. Die Pflegeerlaubnis ist gem. § 43 Abs 3 S. 4 SGB VIII auf fünf Jahre befristet.</u></p> <p>Eine Tagespflegeperson darf im Sinne des § 43 Abs. 3 SGB VIII und des KiFöG § 6 (2) neben den eigenen Kindern nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Erlaubnis wird zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern erteilt. Sie gilt längstens fünf Jahre.</p> <p><u>11.3. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl an Kindern erteilt werden, wenn die Antragstellung oder die räumliche Situation dies bedingt.</u></p> <p><u>11.4. Die Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt. Sie enthält die Verpflichtung der Tagespflegeperson zur Zusammenarbeit, welche im § 43 SGB VIII geregelt ist und die Informations- und Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII mit einbezieht. Eine entsprechende Vereinbarung zur Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ist mit jeder Tagespflegeperson abzuschließen.</u></p>	<p>ehemals Pkt. 3.3.</p> <p>zur Klarstellung ergänzt</p> <p>Streichung, da Doppelung</p>
<p>10.2. Die Erlaubnis kann versagt bzw. entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes in der</p>	<p><u>12. Entzug der Pflegeerlaubnis</u> 12.1. Die Erlaubnis kann versagt bzw. entzogen werden, <u>wenn schwerwiegende Gründe</u></p>	<p>gemäß § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p>

<p>Tagespflegestelle nicht gewährleistet ist und die Tagespflegeperson nicht bereit ist, Gefährdungen abzuwenden.</p>	<p>das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle nicht gewährleistet ist und die Tagespflegeperson nicht bereit ist, Gefährdungen abzuwenden. <u>Schwerwiegende Gründe können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>wiederholte Verstöße gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht sowie die Verschwiegenheitspflicht über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten,</u> - <u>Verstöße gegen das Kindeswohl,</u> - <u>Feststellung gravierender Mängel in der pädagogischen Arbeit oder fehlende hygienische Mindestanforderungen,</u> - <u>wiederholte Weigerung zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten / Eltern, den Leistungsverpflichteten und anderen Behörden,</u> - <u>Überschreitung der zugelassenen Platzzahl,</u> - <u>Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene,</u> - <u>gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen der Kindertagespflegeperson,</u> - <u>Verweigerung des Zutritts</u> <p><u>12.2. Bei begründeten Hinweisen können durch den Fachbereich Tagesbetreuung unangemeldete Hausbesuche durchgeführt werden. Durch die Kindertagespflegeperson ist der Zutritt zu den im bestätigten Raumnutzungskonzept ausgewiesenen Räumen zu gewähren.</u></p>	<p>Präzisierung der o. a. Passage</p> <p>Da die Tagespflegepersonen i. d. R. allein in ihren Räumen tätig ist, kann ein Hausbesuch unterstützen, den Sachverhalt transparent zu machen, um, bei Bestätigung eines Missstandes, ausreichende und schnelle Abhilfe zu schaffen.</p>
<p>V. Sonstiges</p>	<p>V. Sonstiges</p>	
<p>11. Gesundheitsvorsorge</p>	<p><u>13.</u> Gesundheitsvorsorge</p>	

<p>11.1. Vor der erstmaligen Aufnahme in die Tagespflegestelle ist für jedes Kind gem. § 18 KiFöG eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung vorzulegen.</p>	<p><u>13.1.</u> Vor der erstmaligen Aufnahme in die Tagespflegestelle ist für jedes Kind gem. § 18 KiFöG eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung vorzulegen.</p>	<p>Punktierung auf Grund der Einfügung der „Vertretungsregelung – Ersatzbetreuung“ fortlaufend angepasst</p>
	<p><u>13.2 Nach Erkrankung des Kindes kann die Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung vor Rückkehr in die Tagespflegestelle von den Eltern verlangen, wenn Zweifel an der gesundheitlichen Genesung des Kindes vorliegen.</u></p>	<p>Diese Ergänzung soll hier mehr Rechtssicherheit in der praktischen Arbeit im Hinblick auf ein kindorientiertes Gesundheitskonzept erzielen.</p>
	<p><u>13.3 Medikamente werden von der Tagespflegeperson nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes und elterlicher Zustimmung an die Kinder verabreicht.</u></p>	
<p>11.2. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach § 6 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.</p>	<p><u>13.4.</u> Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach § 6 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. <u>Die Tagespflegeperson lässt sich vom Gesundheitsamt hierzu beraten.</u></p>	
<p>11.3. Bei besonderen Vorkommnissen informieren sich die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und die Tagespflegeperson umgehend gegenseitig.</p>	<p><u>13.5.</u> Bei besonderen Vorkommnissen informieren sich die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und die Tagespflegeperson umgehend gegenseitig (<u>z. B. Kinderunfall</u>).</p> <p><u>Die Kinder sind mit Erteilung der Pflegeerlaubnis und der Meldung an die Unfallkasse S/A unfallversichert. Die Meldung erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</u></p>	<p>Konkretisierungshilfe</p>
<p>11.4. Die Tagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den</p>	<p><u>13.6.</u> Die Tagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Per-</p>	

Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt sie die gesunde Entwicklung des Kindes durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft.	sonensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt sie die gesunde Entwicklung des Kindes durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft.	
11.5. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtprävention darf in Anwesenheit der Kinder und in Räumen, die von Kindern benutzt werden, nicht geraucht werden.	<u>13.7.</u> Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtprävention darf in Anwesenheit der Kinder und in <u>den</u> Räumen, die von Kindern benutzt werden, nicht geraucht werden.	Konkretisierung
11.6. Der Genuss von Alkohol und Drogen ist der Tagespflegeperson während der Anwesenheit der zu betreuenden Kinder untersagt.	<u>13.8.</u> Der Genuss von Alkohol und Drogen ist der Tagespflegeperson während der Anwesenheit der zu betreuenden Kinder untersagt.	
12. Eingewöhnungszeit	<u>14.</u> Eingewöhnungszeit	
Um den Kindern die Eingewöhnung zu erleichtern, sollte zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson eine stundenweise gestaffelte Eingewöhnungszeit von maximal 10 Tagen mit einer täglichen Betreuungszeit von max. 5 Stunden vereinbart werden.	Um den Kindern die Eingewöhnung zu erleichtern, sollte zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson eine stundenweise gestaffelte von maximal 10 Tagen mit einer täglichen Betreuungszeit von max. 5 Stunden vereinbart werden. <u>Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte kostenpflichtige Eingewöhnungsphase von einem Monat in Anspruch nehmen. Sie soll an den ersten Tagen der Eingewöhnung aus Gründen einer schrittweisen Anpassung an die veränderte Lebenssituation des Kindes ohne Teilnahme am Mittagsschlaf erfolgen. Die Betreuungszeit wird im Rahmen des Eingewöhnungsmonats individuell mit den Eltern schrittweise angeho-</u> <u>ben.</u>	redaktionelle Änderung, abgestimmt auf die Nutzungssatzung des DeKiTa und die „Kostensatzungen“.
VI. Kinder- und Jugendhilfestatistik	VI. Kinder- und Jugendhilfestatistik	

13. Zweck und Umfang der Erhebung	15. Zweck und Umfang der Erhebung	
Der Bestand und der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 3 KiFöG sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§§ 2 Abs. 2 Nr. 3; 24; 22 Abs. 1 i. V. mit §§ 79 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und fortzuschreiben. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Kinder- und Jugendhilfe und zu deren Fortentwicklung sind u. a. laufende Erhebungen zur öffentlich geförderten Tagespflege durchzuführen. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt dabei zu unterstützen.	Der Bestand und der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 3 KiFöG sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§§ 2 Abs. 2 Nr. 3; 24; 22 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und fortzuschreiben. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Kinder- und Jugendhilfe und zu deren Fortentwicklung sind u. a. laufende Erhebungen zur öffentlich geförderten Tagespflege durchzuführen. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt dabei zu unterstützen.	
VII. Vertragsregelungen	VII. Vertragsregelungen	
14. Vereinbarungen	16. Vereinbarungen	
14.1. Zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und der Stadt Dessau-Roßlau wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.	16.1. Zwischen der Tagespflegeperson <u>und</u> den Personensorgeberechtigten <u>wird ein Betreuungsvertrag über die Kindertagespflege geschlossen. Des Weiteren wird ein Vertrag zwischen</u> <u>und</u> der Stadt Dessau-Roßlau, <u>Jugendamt und</u> der Tagespflegeperson geschlossen <u>sowie ggf. ein weiterer Vertrag zwischen dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten.</u> wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.	redaktionelle Änderung
14.2. Das Jugendamt erteilt der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis.	16.2. Das Jugendamt erteilt der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis.	entfällt, da in Pkt. 10.4 jetzt geregelt
15. Inkrafttreten	17. Inkrafttreten	
Diese Richtlinie tritt am 1. des Monats nach	Diese Richtlinie tritt am 1. <u>August 2013</u> des	

ihrer Veröffentlichung in Kraft.	Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Des-sau-Roßlau vom 01.08.2010 außer Kraft.</u>	
----------------------------------	--	--